

# **Geschäftsordnung der Vollversammlung der Evangelischen Jugendvertretung Kassel vom 17. Februar 2018**

Die Vollversammlung hat in ihrer Sitzung am 17. Februar 2018 nachfolgende Geschäftsordnung gemäß § 4 i. V. m. § 5 Nr. 7 der Satzung der Evangelischen Jugendvertretung Kassel (nachfolgend EJV genannt) erlassen.

*Eine geschlechterspezifische Nennung findet nicht statt; sie gilt jedoch als selbstverständlich und anzunehmen.*

## **§ 1**

### **Verlauf**

1. Die Vollversammlung wird vom Vorsitzenden, bei Verhinderung von einem seiner Stellvertreter eröffnet und geschlossen. Er leitet die Vollversammlung.
2. Es ist eine Anwesenheitsliste zu führen.
3. Sie ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder aus jedem Kooperationsraum sowie aus der CROSS jugendkulturkirche und dem B-Weg Punkt Bus, ausgenommen des EJV-Vorstandes, anwesend sind. Die Beschlussfähigkeit wird vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter festgestellt.
4. Stimmberechtigt sind alle anwesenden, teilnahmeberechtigten Jugendlichen.
5. Die Tagesordnung der Sitzung, die vom EJV-Vorstand aufgestellt wird und die bereits mit der Einladung versandt worden ist, ist vorzustellen. Im Nachgang können seitens der Vollversammlung Änderungen oder Einfügungen gemacht werden. Eine Änderung oder Einfügung bezüglich der Tagesordnung bedarf der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Vollversammlung.
6. Dann ist das Protokoll der letzten Sitzung den Mitgliedern nach § 2 der Satzung der Evangelischen Jugendvertretung durch geeignete Medien (Internetauftritt, E-Mail, Gemeindebriefe, soziale Medien, etc.) zur Verfügung zu stellen. Änderungswünsche werden nach Einsichtnahme im Einvernehmen mit der Vollversammlung ergänzt.
7. Nach Abhandlung der Tagesordnung wird die Vollversammlung (s. § 1 Nr. 1 dieser Ordnung) geschlossen.

## **§ 2**

### **Antragsrecht**

1. Antragsberechtigt ist jeder anwesende, teilnahmeberechtigte Jugendliche.

## **§ 3**

### **Antragsformen**

1. Sachanträge  
Anträge, die Gegenstand eines einzelnen Tagesordnungspunktes betreffen (Sachanträge), können im Verlauf der Aussprache über den betreffenden Tagesordnungspunkt gestellt werden. Wenn keine Wortmeldung mehr vorliegt, kann über den Antrag abgestimmt werden.
2. Geschäftsordnungsanträge

Anträge zur Geschäftsordnung können jederzeit und außerhalb der Rednerliste gestellt werden und sind sofort zu behandeln. Der Antragssteller macht durch das Heben beider Arme deutlich, dass er einen solchen Antrag stellen möchte.

Wenn keine Wortmeldung mehr vorliegt, ist über den Antrag abgestimmt werden.

Folgende Geschäftsordnungsanträge können gestellt werden:

1. Auf Begrenzung der Redezeit auf eine Bestimmte Zeit
2. Auf Übergang zur Tagesordnung, wenn diese verlassen wurde
3. Auf nachträgliche Änderung der Tagesordnung
4. Auf Übergang zum nächsten Tagesordnungspunkt
5. Auf Unterbrechung der Tagung
6. Auf Vertagung des Tagesordnungspunktes
7. Auf Beauftragung eines EJV-Organes mit der Bearbeitung des Tagesordnungspunktes
8. Auf sofortige Abstimmung
9. Zur Abstimmungsart
10. Auf Schluss der Rednerliste
11. Auf Schluss der Debatte
12. Auf Abwahl der Diskussionsleitung zu diesem Tagesordnungspunkt
13. Auf Ausschluss der Öffentlichkeit
14. Auf Personaldebatte

#### § 4

##### **Beschlussfassung**

Über die Anträge muss jeweils abgestimmt werden, bevor weitere Anträge oder Tagesordnungspunkte möglich sind. Bei ergänzenden oder alternativen Anträgen wird über den weitergehenden zuerst abgestimmt. Bei Unklarheit entscheidet das Plenum, welcher Antrag weitergehend ist. Über Änderungs- und Ergänzungsanträge zu bereits gestellten Anträge wird vorher abgestimmt, um über den veränderten oder ergänzenden Antrag danach zu befinden.

Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen mit Gegenprobe, bei geheimer Abstimmung durch Stimmzettel. Eine geheime Wahl kann durch einen stimmberechtigten Teilnehmer beantragt werden und muss anschließend durchgeführt werden. Für Abstimmungsmehrheiten gilt die jeweils zuletzt festgestellte Mitgliederanzahl der Anwesenden als Grundlage.

Der Vorsitzende erklärt die Abstimmung als abgeschlossen, wenn jeder anwesende stimmberechtigte Teilnehmer die Gelegenheit zur Stimmabgabe hatte. Das Ergebnis ist unmittelbar danach bekannt zu geben und in das Protokoll aufzunehmen.

1. bei Sachanträgen  
Ein Antrag gilt als angenommen, wenn er mehr als die Hälfte der abgebenden gültigen Stimmen auf sich vereinigen konnte. Andernfalls oder bei Stimmgleichheit gilt er als abgelehnt, kann aber auf einer späteren Vollversammlung noch einmal zur Beratung und Abstimmung auf die Tagesordnung genommen werden.
2. bei Geschäftsordnungsanträgen  
Für die Annahme eines Geschäftsordnungsantrages nach § 3 Nr. 2 Ziffer 1 oder 2 reicht die einfache Mehrheit aus.  
Die absolute Mehrheit ist bei Geschäftsordnungsanträgen nach den Ziffern 3 bis 11 notwendig, bei Anträgen nach den Ziffern 12 bis 14 Zweidrittelmehrheit.

## § 5

### Vorstandswahlen

1. Die stimmberechtigten Teilnehmer besitzen das aktive und passive Wahlrecht. Der Vorsitzende muss jedoch das 18. Lebensjahr vollendet haben.
2. Die Wahlen sind durch die Tagesordnung anzukündigen. Bei Aufruf des Tagesordnungspunktes wird ein dreiköpfiger Wahlausschuss gebildet. Die Mitglieder des Wahlausschusses selbst kandidiert nicht.  
Der Wahlausschuss erstellt eine Kandidatenliste und fragt die Kandidaten danach öffentlich, ob sie einer Kandidatur zustimmen.
3. Dann stellen sich die Kandidaten vor und erörtern gegebenenfalls auch, wie sie ihr Wahlamt ausüben möchten. Danach wird den Wahlberechtigten Gelegenheit für Fragen gegeben. **Diese setzt die persönliche Anwesenheit des Kandidaten voraus.** Der Wahlausschuss kann durch Plenumsentscheidung bei Bekanntheit einzelner Kandidaten begründete Ausnahmen beschließen lassen.
4. Die Wahl des Vorstandes setzt eine geheime Wahl voraus. **Die Stimmzettel werden nach dem Wahlvorgang unmittelbar vom Wahlausschuss ausgezählt und das Ergebnis wird bekannt gegeben und protokolliert.** Der Kandidat mit den meisten auf sich vereinigten Stimmen ist gewählt und wird gefragt, ob er die Wahl annimmt. Bei Stimmgleichheit erfolgt eine Stichwahl. Bei nochmaliger Stimmgleichheit entscheidet der alte Vorstand, bei dessen Stimmgleichheit der Vorsitzende.  
Sollte die Kandidatenzahl der zu Wählenden entsprechen, so können diese in einem einheitlichen Wahlgang durch Handzeichen gewählt werden, wenn kein Antrag auf Einzelwahl eingeht.
5. Wenn ein gewähltes Mitglied des Vorstandes während der Legislaturperiode ausscheidet, rückt das Ersatzmitglied nach, das nach den gewählten Mitgliedern die höchste Stimmzahl erhalten hat. Bei der nächsten Vollversammlung muss der Nachfolger bestätigt werden.  
Wahlen können innerhalb von zwei Wochen nach schriftlicher Bekanntgabe der Ergebnisse beim Vorstand über das Stadtjugendpfarramt unter Angabe von Gründen schriftlich angefochten werden. Bei Formfehlern, die zu einem anderen Ergebnis hätte führen können, müssen die Wahlen durch die Vollversammlung wiederholt werden.

## § 6

### **Wahl von Ausschussmitgliedern und Vertretern der EJV in nicht zu ihr selbst gehörende Gremien**

Das aktive Wahlrecht besitzen die anwesenden stimmberechtigten Teilnehmer.

Das passive Wahlrecht besitzen alle Mitglieder der EJK, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sowie Personen, die in der EJK tätigen hauptamtlichen Gemeindeferenten sind. Will die EJV Vertreter in fremde Gremien entsenden, so sind deren Bestimmungen maßgebend.

Für den Ablauf der Wahlen ist § 6 Nr. 2 bis 5 entsprechend anzuwenden.

## § 7

### **Inkrafttreten**

Diese Geschäftsordnung tritt mit Wirkung vom 18. Februar 2018 in Kraft. Gleichzeitig wird die bisherige gleichnamige Geschäftsordnung durch die Vollversammlung aufgehoben.

Für die Richtigkeit:

Vorstand der Evangelischen Jugendvertretung Kassel, Amtsperiode 2017 – 2019

---

Vorsitzende  
(Malena Wagner)

---

1. Stellvertreter  
(Nils Kortmann)

---

2. Stellvertreterin  
(Sabrina Uhlendorf)

---

Beisitzer  
(Lukas Schramm)

---

Beisitzerin  
(Jana Faber)

---

Beisitzerin  
(Chantal Pelzel)

---

Beisitzerin  
(Sara Hering)

---

Stadtjugendpfarrerin  
(Uta Feußner)